

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern</b> Schuhhagen 3 17464 Greifswald		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	<b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b> Demminer Str. 71-74 17389 Anklam	16.04.2026	<p><b>1. Rechtsamt</b> Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.</p> <p>Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_12. Die Umsetzung des Projektgebietes VG22_12 ist abgeschlossen.</p> <p>Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Anschrift:</p> <p>Landwerke MV Breitband GmbH Wilhelm-Stolte-Straße 90 17235 Neustrelitz Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de</p> <p><b>2. Ordnungsamt</b> Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.</p> <p>Abwehrender Brandschutz <i>Feuerwehr</i> Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Stolpe an der Peene. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrplanes.</p> <p><i>Feuerwehrplan</i> Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß §7 (3) Nr.1 und §19 (2) BrSchG M-V, für den Agri-PV-Park ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die</p>	<p><b>Zu 1. Rechtsamt</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Im weiteren Verfahren erfolgt die Beteiligung der Landwerke MV Breitband GmbH.</p> <p><b>Zu 2. Ordnungsamt</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung betreffen überwiegend die spätere Umsetzung und können außerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die noch ausstehende Stellungnahme des Katastrophenschutzes wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.</p> <p><i>Löschwasser</i> Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden ist für die geplante Photovoltaikanlage eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m<sup>3</sup>) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.</p> <p><b>3. Straßenverkehrsamt</b> Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,</li> <li>- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,</li>   <li>- Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind.)</li> </ul>	<p><b>Zu 3. Straßenverkehrsamt</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die vom Straßenverkehrsamt angesprochenen Belange betreffen ausschließlich verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Detailfragen, insbesondere die konkrete Ausgestaltung von Zufahrten, Sichtverhältnissen, sowie die Organisation der Bauphase. Diese Aspekte sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen der Erschließungs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung sowie durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO geregelt. Die Bauleitplanung trifft insoweit lediglich die städtebauliche Grundentscheidung zur Nutzung der Fläche und steht der Umsetzung der genannten Anforderungen nicht entgegen.</p> <p>Blendwirkungen wurden im Rahmen eines gesonderten Gutachtens untersucht. Im Regelbetrieb treten keine relevanten Reflexionen auf. Lediglich bei maximaler Weststellung der Module können im Sommerhalbjahr zeitlich begrenzte Blendwirkungen auf der B 110 auftreten. Durch betriebliche Steuerung der Module sowie durch geplante Sichtschutzhecken werden diese</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde</li> <li>- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.</li> </ul> <p><b>4. Technische Bauaufsicht</b> Die Verfügbarkeit des Löschwasserbedarfs ist bereits im Bebauungsplanverfahren nachzuweisen und nicht durch den Vorhabens-träger mit Bauantragstellung. Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist zu beachten und einzuhalten. Bei den Zaunanlagen als Einfriedungen wird besonders auf den § 6 LBauO M-V verwiesen.</p> <p><b>5. Bauplanung</b> Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:</p>	<p>Wirkungen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><b>Zu 4. Technische Bauaufsicht</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme der Technischen Bauaufsicht betrifft überwiegend bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Detailfragen, die nicht der Regelung durch die Bauleitplanung unterliegen. Die Bauleitplanung ist nicht das geeignete Instrument, um konkrete technische Nachweise oder die Einhaltung einzelner Vorschriften der Landesbauordnung verbindlich durchzusetzen. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält, die einer späteren Erfüllung dieser Anforderungen entgegenstehen. Da keine städtebaulichen Einwände erhoben werden und die angesprochenen Belange auf der nachgelagerten Ebene vollständig berücksichtigt werden können, ergibt sich aus der Stellungnahme kein Anpassungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5. Bauplanung</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>1. Die Gemeinde Stolpe an der Peene verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.</p> <p><i>Planzeichnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die verwendeten Planzeichen sind vollständig und übersichtlich darzustellen. Es wird das Planzeichen nicht dargestellt, welches die Bereiche „SO AGRI-PV“ und „SO ESV“ abgrenzt. Die Planzeichnung ist dahingehend zu überprüfen und ergänzen.</li> <li>2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.</li> <li>3. Es wird empfohlen, dass die innere Erschließung zu mindestens nachrichtlich dargestellt wird, insbesondere die Erschließung zu „BF 1“.</li> <li>4. Im Verfahrensvermerk 6 fehlt der Verweis auf die Auslegung der Planunterlagen auf dem Bau- und Planungsportal M-V. Der Verfahrensvermerk ist dahingehend zu ergänzen.</li> </ol> <p><i>Textliche Festsetzungen:</i></p>	<p><i>Zum Flächennutzungsplan</i> Der Hinweis der Bauplanung ist rechtlich zutreffend und betrifft ausschließlich die formelle Einordnung des Bebauungsplans sowie das weitere Genehmigungsverfahren. Es handelt sich nicht um einen abwägungsrelevanten Belang im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB, sondern um eine verfahrensrechtliche Klarstellung. Die Bauleitplanung als solche wird durch die Stellungnahme nicht eingeschränkt oder inhaltlich beanstandet. Da der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird und die erforderliche Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB im Anschluss an den Satzungsbeschluss eingeholt wird, ist der Hinweis im weiteren Verfahren ohne planerische Konsequenzen umsetzbar.</p> <p><i>Zur Planzeichnung:</i> Die Planzeichnung wird um das fehlende Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ zur eindeutigen Abgrenzung der Sondergebiete „SO AGRI-PV“ und „SO ESV“ ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erschließung des Plangebietes ist durch Ergänzung der Straßenbegrenzungslinie in der Planzeichnung eindeutig dargestellt. Eine zusätzliche textliche Festsetzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die innere Erschließung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan eindeutig dargestellt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden aktualisiert.</p> <p><i>Zu Textliche Festsetzungen:</i></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>1. Der textlichen Festsetzung 1.3 ist zu entnehmen, dass ausschließlich Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Ein Durchführungsvertrag lag den Beteiligungsunterlagen nicht bei. Aufgrund des fehlenden Durchführungsvertrages konnte auch nicht geprüft werden, ob die Festsetzung 1.1 und 1.2 mit dem Durchführungsvertrag übereinstimmt. Die Einhaltung dieser textlichen Festsetzung konnte nicht geprüft werden. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>2. In der textlichen Festsetzung 1.5 ist bei der Rechtsgrundlage ein geschütztes Leerzeichen einzufügen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Die in den Beteiligungsunterlagen verwendeten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. Des Weiteren ist auf die korrekte Zitierung der Rechtsgrundlagen zu achten, z. B. der Planzeichenverordnung (PlanZV).</p> <p>2. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>3. Die gesicherte Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p> <p>4. Es wird auf die Anwendung des verbindlichen Standards XPlanung bei der Erstellung der Planunterlagen hingewiesen.</p> <p><b>6. Denkmalschutz</b>  <i>Baudenkmalschutz</i>  Die Flurstücke sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und wird vor diesem abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag wird dem Landkreis im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegt und dort geprüft.</p> <p>In der textlichen Festsetzung 1.5 wird bei der Rechtsgrundlagenangabe ein geschütztes Leerzeichen eingefügt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Bauleitplanung ist nicht verpflichtet, die Aufstellung eines Bebauungsplans von der vorherigen Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes abhängig zu machen. Die Empfehlung betrifft die zukünftige strategische Ausrichtung der Gemeinde, nicht jedoch die Rechtmäßigkeit oder Abwägungsfähigkeit der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird mittels Löschwasserkissen abgesichert.  Die Planunterlagen werden x-Plan konform aufbereitet.</p> <p><b>Zu 6. Denkmalschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>  Die bekannten Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Darüber hinaus werden die entsprechenden Hinweise zum</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Bodendenkmalschutz</i></p> <p>1. Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Stolpe A, Fundplätze 24, 41 (Gemarkung Stolpe A, Flur 4, Flurstück 15) (sh. Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G vom 25.03.2026, Karte 1)</li> </ul> <p>Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Für Eingriffe in die o. g. blauen Bodendenkmale der Gemarkung Stolpe A, Fundplätze 18, 20, 22, 23, 24, 25, 32 und 41 ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen).</p> <p><a href="https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906">https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906</a></p> <p><i>Hinweis:</i> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.</p> <p>2. Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der</p>	<p>Bodendenkmalschutz redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Hierdurch wird sichergestellt, dass die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen der Bauleitplanung transparent dargestellt sind, ohne die denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren vorwegzunehmen oder zu ersetzen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.</p> <p>Rechtsgrundlage: DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731 bis 736)</p> <p><b>7. Naturschutz</b> Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme: Festsetzungen im Karten- und Textteil der Satzung zum Bebauungsplan</p> <p>Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensationsmindernde Maßnahmen inklusive Maßnahmenbeschreibung</li> <li>- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibungen</li> <li>- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung</li> <li>- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)</li> <li>- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung; bei Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß HzE 2018 sind die Maßnahmen inklusive Maßnahmennummer zu benennen; alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen</li> </ul>	<p><b>Zu 7. Naturschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Im Rahmen der Planung wurden die artenschutzrechtlichen Belange fachgutachterlich geprüft. Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sofern die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die externe Kompensationsmaßnahme in der Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ ergänzt. Die konkreten Angaben zur Eingriffsbewertung (Art und Umfang des Eingriffs, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Zuordnung der Maßnahmen) erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan. Zusätzlich wird bei den Hinweisen ausdrücklich auf die Regelung des § 9 Abs. 1a BauGB hingewiesen, um die rechtliche Zuordnung und Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme klarzustellen. Eine Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme als CEF-Maßnahme ist vorliegend nicht erforderlich und auch nicht geboten. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) sind ausschließlich dann erforderlich, wenn</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag															
			<p>- Für externe Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)</p> <p>Datenübergabe Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:</p> <table border="1" data-bbox="725 817 1417 1251"> <thead> <tr> <th>Unterlage/Datenbestände</th> <th>Format</th> <th>Anforderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Avifaunistische Untersuchungen</td> <td>.gpkg, .shp</td> <td>ETRS_UTM33 / EPSG 25833</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsbildanalyse</td> <td>.gpkg, .shp</td> <td>ETRS_UTM33 / EPSG 25833</td> </tr> <tr> <td>Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Massnahmen, FCS-Massnahmen)</td> <td>.gpkg, .shp</td> <td>ETRS_UTM33 / EPSG 25833</td> </tr> <tr> <td>Übersichtsplan des Bauvorhabens  (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)</td> <td>.dxf</td> <td>ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Daten können den Unterlagen per E-Mail oder als CD beigelegt werden.</p> <p>Datenbereitstellung Brut- und Rastvogelkartierung</p> <p>Für die Brut- und Rastvogelkartierung werden folgende Angaben benötigt:</p>	Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung	Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833	Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833	Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Massnahmen, FCS-Massnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833	Übersichtsplan des Bauvorhabens  (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016	<p>sie zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands notwendig sind, insbesondere um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu sichern (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt wurde, die artenschutzrechtliche Konfliktvermeidung vollständig über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt und somit kein funktionaler Verlust eintritt, der durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müsste.</p> <p>Die externe Kompensationsmaßnahme dient vielmehr der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 ff. BNatSchG. Sie stellt einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht jedoch eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im Sinne des besonderen Artenschutzes. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kompensationsmaßnahme den Bodenbrütern zugutekommt und zu einer Habitaterweiterung führt.</p>
Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung																	
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833																	
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833																	
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Massnahmen, FCS-Massnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833																	
Übersichtsplan des Bauvorhabens  (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016																	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe des Kartierenden</li> <li>- Angabe der Wetterdaten</li> <li>- Zeitpunkt der Begehung</li> <li>- Angabe der Beobachtungsstunden</li> <li>- Angaben zu den ausgewähltenrevieranzeigenden Merkmalen</li> <li>- Darstellung des räumlichen Auftretens von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet als Bestandteil der Rastvogelkartierung und des AFB</li> </ul> <p>Bei Rastvögeln der Vermerk: morgendliche Abflugzählung, Rast oder Nahrungssuche</p> <p><i>Umweltbericht</i> Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i> Zu der vorliegenden Bilanzierung in der Begründung zum B-Plan sind folgende Dinge anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Bilanzierung nach dem Agri-PV Kompensationserlass M-V vom 17.11.2025 (siehe nächstes Kapitel) wird empfohlen</li> <li>2. Der Lagefaktor (nach der HzE-Berechnung) muss differenziert im gesamten Gebiet betrachtet werden: sobald der Abstand innerhalb der Vorhabenfläche über 100 m zur nächsten Störquelle erreicht, ist ein anderer Lagefaktor (hier 1,0) anzuwenden.</li> </ol>	<p><i>Zum Umweltbericht</i> Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt; die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert und in die Abwägung eingeflossen.</p> <p><i>Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i> Die E-A Bilanz wurde entsprechend des Agri-PV Kompensationserlasses M-V vom 17.11.2025 angepasst. Das SO ESV befindet sich innerhalb des 100 m Korridors um Störquellen (Bundesstraße).</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Die Versiegelungen sind einzeln mit entsprechender Flächengröße aufzulisten.</p> <p>Der vorgeschlagenen Maßnahme 2.13 Anpflanzung von Feldgehölzen zur Kompensation wird zugestimmt. Die Maßnahme 6.31 hingegen ist nur für den Siedlungsbereich vorgesehen. Hinzu kommt, dass Heckenpflanzungen an viel befahrenen Straßen (hier Bundesstraße 110) ein deutlich erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für bestimmte Tierarten bergen. Entlang des westlichen Randes der Vorhabenfläche wäre eine Feldhecke (Maßnahme 2.21) denkbar. Die Maßnahme 6.31 wird abgelehnt.</p> <p>Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.</p> <p>Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte mit dem Kompensationserlass Agri-PV MV vom 17.11.2025 vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erfolgen. Er ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht offiziell veröffentlicht wegen fehlender Beispielberechnung, aber beim LUNG oder der uNb auf Nachfrage abrufbar.</p> <p>Alle Versiegelungen (Teil- und Vollversiegelungen) sind einzeln mit entsprechender Fläche aufzulisten. Es sind dabei alle Versiegelungen (Modulpfosten, Zaunpfosten, Trafos, Batteriespeicher, Löscheinrichtungen etc.) aufzuführen.</p> <p><i>Belange des speziellen Artenschutzes</i></p>	<p>Die Versiegelungen werden einzeln aufgeführt.</p> <p>Die geplante Siedlungshecke wird aufgrund der Ablehnung durch die UNB als reine Sichtschutzhecke entwickelt.</p> <p>Im Westen des Planungsraumes erfolgt entsprechend des Hinweises der UNB die Entwicklung einer Feldhecke. Um die Anforderungen der HZE M-V zu erfüllen, wird diese auf eine Breite von 7 m erweitert.</p> <p><i>Zu den Belangen des speziellen Artenschutzes</i> Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in einem separaten</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97</li> <li>- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG</li> <li>- Europäische Vogelarten</li> <li>- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;</li> </ul> <p>Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97</li> <li>- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG</li> <li>- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.</li> </ul> <p>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</li> </ol> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer</p>	<p>artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) untersucht. Dabei wurden die von der unteren Naturschutzbehörde genannten relevanten Artengruppen betrachtet und potenzielle Konflikte fachgutachterlich geprüft. Der AFB kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Insbesondere werden das Tötungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete zeitliche, räumliche und funktionale Maßnahmen vermieden. Vor diesem Hintergrund sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen dienen ausschließlich dazu, bei unvermeidbaren Eingriffen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Da ein solcher Funktionsverlust hier nicht eintritt und artenschutzrechtliche Konflikte vollständig vermieden werden können, besteht keine rechtliche Verpflichtung, CEF-Maßnahmen festzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die externe Kompensationsmaßnahme werden ergänzend im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. in der Planzeichnung unter dem Punkt „Hinweise“ aufgenommen. Die konkreten Angaben zur Eingriffsbewertung und zur Herleitung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan. Zudem wird in den Hinweisen ausdrücklich auf die Regelung des § 9 Abs. 1a BauGB verwiesen, um die rechtliche Einordnung der externen Kompensationsmaßnahme klarzustellen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG- Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.</p> <p>Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna zu erwarten. Entsprechende CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.</p> <p>Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere.</p> <p><i>Seeadler</i> Es befindet sich mindestens ein Seeadlerhorst in unmittelbarer Nähe. Die Horstschutzzzone II ragt zu einem kleinen Teil in das östliche Vorhabengebiet hinein. Bezüglich des Seeadlers muss vorsorglich eine Bauzeitenregelung mit Bauverbot für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. festgesetzt werden, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes zu vermeiden (NatSchAG M-V § 23 Abs. 4).</p> <p><i>Potentialanalyse</i> Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Arten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.</p> <p><i>Vogelzug- und Rastgebiet</i> Durch die Nähe zum Peenetal wird die Fläche des Vorhabengebiets als Vogelzuggebiet Stufe A gewertet und beherbergt daher eine</p>	<p>Zum Seeadler Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden fachlich ernst genommen und in der Planung berücksichtigt. Die gesetzlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes sind nicht abwägungsfähig, sondern zwingend einzuhalten. Diesem Erfordernis wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung für den Seeadler, Rechnung getragen.</p> <p><i>Zum Vogelzug- und Rastgebiet</i> Die Bedeutung des Vogelzugs und der Rastfunktion wurde unter Einbeziehung einer konkreten Kartierung sowie der Bewirtschaftungssituation fachlich bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>„hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs“ über dem Land (Fachgutachten I.L.N. 1996). Ebenfalls fungiert der Standort als Rastland ziehender Vögel. Auf diese Funktionen ist besonderes Augenmerk in der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens zu legen. Wenn eine Vogelkartierung stattfindet, müssen Aussagen zur Bewirtschaftung und dem Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Kartierung getroffen werden. Diese sind notwendig, um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist.</p> <p><i>Landschaftsbildraum</i> Entsprechend der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale“ (IWU 1996) <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/LABL_95.pdf">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/LABL_95.pdf</a> handelt es sich bei der Fläche um einen Landschaftsbildraum der höchsten Wertstufe (Stufe 4). Den Flächen der Stufe 4 der Landschaftsbildräume werden eine sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes beigemessen. Bei der Bewertung der Landschaftsbildpotentiale werden die vier Kategorien "Vielfalt", "Naturnähe", "Schönheit" und "Eigenart" bewertet. Die Schutzwürdigkeit des betroffenen Landschaftsbildes „Peeneniederung“ wird als sehr hoch bewertet. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftsbild dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.</p>	<p>Die Kartierung der Zug- und Rastvögel ergab keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebiets als Rast- oder Konzentrationsgebiet. Individuen wurden überwiegend überfliegend oder kurzzeitig nahungssuchend beobachtet; individuenstarke Trupps oder regelmäßig genutzte Rastflächen konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Kartierung ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet keine relevante Funktion als Rastvogelgebiet im artenschutzrechtlichen Sinne besitzt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Zug- und Rastvögel ergibt sich daher nicht.</p> <p><i>Zum Landschaftsbildraum</i> Die Stellungnahme erhebt einen grundsätzlichen Einwand gegen die Planung mit der Begründung, dass der betroffene Landschaftsbildraum eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweise und deshalb eine Überplanung bzw. Überbauung nicht zulässig sei. Zudem wird eine fehlende Vereinbarkeit mit den Zielstellungen des GLRP Vorpommern 2009 behauptet.</p> <p>Die Belange des Landschaftsbildes sind als Teil der Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB grundsätzlich abwägungsrelevant und besitzen vorliegend ein erhebliches Gewicht. Das hohe Gewicht führt jedoch nicht dazu, dass eine Planung in einem hochwertigen Landschaftsbildraum per se ausgeschlossen wäre. Ein solcher „Automatismus“ wäre mit dem planerischen Abwägungsmodell nicht vereinbar, weil dieses gerade eine einzelfallbezogene Gewichtung verlangt.</p> <p>Entscheidungserheblich ist ferner, dass der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien eine qualifizierte Vorrangstellung eingeräumt hat. In der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Definition erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen muss, dass das besonders hohe Gewicht erneuerbarer Energien berücksichtigt wird, und dass sie in Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Landschaftsbild nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen. Die Gesetzesbegründung stellt zudem</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>klar, dass im planungsrechtlichen Außenbereich öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen können, wenn diese Interessen verfassungsrechtlich vergleichbar hochrangig gesetzlich verankert oder gleichwertig geschützt sind.</p> <p>Diese gesetzgeberische Wertung ist von der Gemeinde als abwägungslenkende Vorgabe zu berücksichtigen. Sie führt nicht dazu, dass Landschaftsbildbelange unbeachtlich werden, sie führt aber dazu, dass der Einwand „hohe Schutzwürdigkeit = Unzulässigkeit“ in dieser Allgemeinheit nicht trägt. Die Gemeinde geht deshalb von einem erhöhten Begründungs- und Rechtfertigungsbedarf aus, nimmt aber keine Unmöglichkeit der Planung an.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung im Kontext der Bauleitplanung betont, dass ein Optimierungsgebot nicht besteht und dass der Gesetzgeber Klimaschutzziele nicht so ausgestaltet hat, dass ihnen ein generelles Verbot von Planungen mit negativer Klimabilanz zu entnehmen wäre. Diese Leitlinie ist für die Abwägung deshalb bedeutsam, weil sie verdeutlicht, dass die Bauleitplanung weder zu einem Totalverzicht auf Vorhaben mit Umweltwirkungen verpflichtet ist noch eine „Maximalvariante“ der Schonung zwingend wählen muss, solange die Abwägung nachvollziehbar und konfliktbewältigend erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bewertet die Gemeinde den Einwand wie folgt: Die landschaftsbildliche Wertigkeit des Raumes wird anerkannt und in der Abwägung hoch gewichtet. Die Gemeinde hält die Planung gleichwohl für abwägungsgerecht, weil das Vorhaben der Nutzung erneuerbarer Energien dient, die nach der gesetzlichen Wertung in der Abwägung grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen sind und gegenüber dem Landschaftsbild nur ausnahmsweise zurücktreten. Zudem entspricht die Ausrichtung als Agri-PV dem Ansatz der Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit einem planerisch anerkannten Instrument zur Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Soweit auf Zielstellungen des GLRP Vorpommern 2009 verwiesen wird, stellt die Gemeinde klar, dass ein Fachplan dieses Alters jedenfalls nicht als starres Abschlusskriterium verstanden werden kann, wenn</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>GGB/FFH-Gebiet:</i> Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten, aber unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und zum Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetalandschaft“.</p> <p>Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.</p> <p>Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.</p> <p><i>Weitere angrenzende Schutzgebiete</i> Unmittelbar grenzen auch das NSG „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ und das LSG „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ an das Vorhabensgebiet an. Dieser Sachverhalt ist im Umweltbericht zu erörtern und kritisch auf mögliche Auswirkungen der Schutzgebiete zu analysieren.</p> <p><i>Gesetzlicher Baumschutz</i> Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von</p>	<p>zwischenzeitlich der Gesetzgeber die Abwägungsgewichtung zugunsten erneuerbarer Energien ausdrücklich neu justiert hat. Die Aussagen des GLRP bleiben abwägungsrelevant, vermögen aber die gesetzliche Vorrangwertung nicht ohne Weiteres zu „neutralisieren“. Die Gemeinde ist deshalb nicht gehalten, die Planung allein wegen der Einstufung als Landschaftsbildraum Stufe 4 einzustellen, sondern muss den Konflikt durch geeignete planerische Steuerung sowie durch Minderungs- und Kompensationsansätze bewältigen.</p> <p>Zum GGB/ FFH-Gebiet Die geforderte Natura-2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsuntersuchung für das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet wurden erstellt und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können bzw. eine förmliche Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, sofern das Vorhaben entsprechend den Planunterlagen und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt wird</p> <p><i>Zu den weiteren angrenzenden Schutzgebieten</i> Die benannten Schutzgebiete wurden im Umweltbericht ausdrücklich erfasst, räumlich eingeordnet und hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens fachlich geprüft.</p> <p><i>Gesetzlicher Baumschutz</i> Die Planung sieht keine pauschale Beseitigung von geschützten Bäumen vor. Sofern einzelne Bäume im Bereich geplanter Anlagen oder Baugrenzen betroffen sein sollten, unterliegen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.</p> <p>Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. In der Bauleitplanung ist außerdem der Baumschutzkompensationserlass anzuwenden. Im Sinne dieses Erlasses sind Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden geschützt.</p> <p>Sind Baumfällungen vorgesehen, so ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.</p> <p>In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen.</p> <p>Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.</p> <p><i>Gesetzlicher Biotopschutz</i></p> <p>Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein ausreichender Pufferstreifen einzuhalten. Es muss dargelegt werden, dass das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen wie beispielsweise Verschattungen verursachen kann. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4-6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.</p>	<p>diese den zwingenden Vorgaben des § 18 NatSchAG M-V. Eine Fällung wäre nur nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Zulassungstatbestände zulässig und ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Festsetzungen, sondern einer ggf. erforderlichen nachgeordneten Genehmigung vorbehalten.</p> <p><i>Zum gesetzlichen Biotopschutz</i></p> <p>Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes werden als abwägungsfeste Vorgaben beachtet und eingehalten.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Durchführungsvertrag</i> Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.</p> <p>Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.</p> <p>Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).</p> <p>Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.</p> <p>Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung,</p>	<p><i>Zum Durchführungsvertrag</i> Die Sicherung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt verbindlich über den Durchführungsvertrag, einschließlich des Nachweises der Flächenverfügbarkeit, der dinglichen Sicherung durch Dienstbarkeiten.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS-Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.</p> <p><b>8. Kataster und Vermessungsamt</b> Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 1), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes.</p> <p><b>9. Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:</p> <p><i>Auflagen Abfall:</i> Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.</p> <p>Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.</p> <p><i>Auflagen Bodenschutz:</i> Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (u.a. vererdete Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten (beispielsweise auffälliger Geruch oder anormale Färbung) des Bodens, Oberflächen- oder Grundwassers sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.</p> <p>Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.</p> <p><i>Hinweise Bodenschutz:</i></p>	<p><b>Zu 8. Kataster und Vermessungsamt</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 9. Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes betreffen den Vollzug des Vorhabens und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung einzuhalten.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Um den Boden vor Zinkeinträgen durch Korrosion zu schützen, sind möglichst keine Gestelle aus verzinktem Stahl zu verwenden.</p> <p>Die weiteren Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind bereits Bestandteil der Begründung des zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Stolpe“.</p> <p><b>10. Immissionsschutz</b> Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p><b>11. Wasserwirtschaft</b> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.</p>	
3.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</b> Badenstraße 18 18439 Stralsund</p>	24.03.2026	<p><b>1. Landwirtschaft</b> Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann anhand der B-Plan-Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden.</p> <p>Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen.</p> <p>Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage, wie auch laut B-Plan (S. 24 unter 4.6) beabsichtigt, ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet und vorgelegt werden. Hierzu dient die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, als Leitfaden, gemäß DIN SPEC 91434:2021-05. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC-Unternehmer (Agri-PVA-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist einer Projektdokumentation beizufügen.</p> <p>Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungsunterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden.</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wurde fortgeschrieben und wird den Entwurfsunterlagen als Anlage beigelegt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		27.03.2026	<p>Entsprechende, projektdokumentierende Ausführungen hierzu, sind dem Vorentwurf des Bebauungsplanes (S 24-34) bereits zu entnehmen.</p> <p>Es wurden Aussagen zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9) mit Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10) und Prognosen zum Ernte- und Stromertrag getroffen sowie Angaben zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Maschinen mit Arbeitsbreiten und -höhen gemacht und näher erläutert.</p> <p>Auch der Referenzertrag (5.2.11) wurde benannt, jedoch ohne Ermittlungsnachweis (s.u).</p> <p>Zur Ermittlung des Referenzertrages (5.2.11) muss die Ertragsreduktion im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept erfasst werden. Dazu ist der Referenzertrag folgendermaßen festzustellen:</p> <p>a) Kultur/Kulturen wurden bereits auf der Gesamtprojekfläche oder auf anderen Flächen des Betriebes angebaut: Bei Dauerkulturen und Grünland wird der Ertrag der letzten 3 Jahre gemittelt. In Ackerbaufruchtfolgen muss der Ertrag der einzelnen Kulturen über 3 Fruchtfolgezyklen gemittelt werden.</p> <p>b) Kultur/Kulturen wurden noch nicht auf dem Betrieb angebaut: Durchschnittserträge der letzten drei Jahre aus einschlägigen Veröffentlichungen (z. B. destatis, Agrarstatistiken der Bundesländer) werden als Referenzerträge festgelegt.</p> <p>Ich bitte Sie daher um Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, unter Vervollständigung der o. g. fehlenden Angaben (Berechnung Referenzertrag, Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb), zur abschließenden Prüfung für dessen voraussichtlich mögliche Umsetzung.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.</p> <p><b>2. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.</p>	<p><b>Zu 2. Naturschutz, Wasser und Boden</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Immissionsschutz</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3. Immissionsschutz</b> Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange des Immissionsschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Fachbehörde bestätigt ausdrücklich, dass durch das Vorhaben keine immissionsschutzrechtlich relevanten Konflikte ausgelöst werden und keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG vorgesehen sind. Die ergänzenden Hinweise betreffen ausschließlich hypothetische Anlagenkonstellationen, die außerhalb des Regelungsinhalts des Bebauungsplans liegen. Sie begründen daher keinen Anpassungs- oder Regelungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
4.	<p><b>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
5.	<p><b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</b> Domhof 4-5 19055 Schwerin</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
6.	<p><b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> Goldberger Str. 12 18273 Güstrow</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
7.	<p><b>Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Str. 289 19059 Schwerin</p>	17.03.2026	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die geodätischen Festpunkte werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die entsprechenden Hinweise redaktionell in der Begründung ergänzt werden. Weitergehende Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Ebene umzusetzen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</li> <li>• Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</li> <li>• Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</li> <li>• Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</li> </ul> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Hinweis:</i> Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahme-punktfeld aufbauen. Aufnahme-punkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	
8.	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz MV</b> Graf-Yorck-Str. 6 19061 Schwerin</p>	22.04.2026	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Sie enthält keine Einwände gegen die Planung, sondern lediglich Zuständigkeits- und Sicherheitshinweise, die auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten sind. Ein Anpassungsbedarf der Bauleitplanung ergibt sich nicht.</p>
9.	<p><b>Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg</b> Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg</p>	24.03.2026	<p>Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG<sup>1</sup> wie folgt Stellung:</p> <p>Forstliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Begründung: Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Da keine Waldflächen betroffen sind, besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.</p> <p>Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO<sup>2</sup> in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.</p> <p>Der im vhbz. BPl. Nr. 3 der Gemeinde Stolpe an der Peene durch die Baugrenze umschlossene Bereich liegt nicht im o. g. Waldabstand.</p>	
10.	<b>Bergamt Stralsund</b> Frankendamm 17 18439 Stralsund	09.04.2026	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Stolpe" der Gemeinde Stolpe an der Peene berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), jedoch Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben: Der in der Planzeichnung im westlichen Bereich dargestellte Schutzstreifen von 2x 5 m sowie in der Begründung S. 16, 38 benannte freizuhaltende Abstand zu einer Ferngasleitung DN100 entspricht nicht der tatsächlichen Lage vor Ort. In diesem Bereich befinden sich DREI Erdgashochdruckleitungen DN1400, DP100 mit einer entsprechend größeren Schutzstreifenbreite gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463, Okt. 2021, Kap. 5.5, die von jeglicher Bebauung frei zu halten ist; ggf. müssen auch die Baugrenzen in diesem Bereich angepasst werden.</p> <p>Es sollte unbedingt der Netzbetreiber Gascade Gastransport GmbH, Kassel in diesem Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>            Die Planung wurde entsprechend angepasst. Die Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitungen wurden korrekt dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	<b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> Hertelstr. 8 17235 Neustrelitz	23.03.2026	<p>Der Geltungsbereich liegt südlich an der Bundesstraße B110 und erstreckt sich im Abschnitt 380 rechtsseitig bzw. südlich von km 4,570 bis km 7,215 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. In diesem Bereich der Bundesstraße sind Hochbauten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (1) Satz 1 in einer Entfernung von 20 m, gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahn nicht gestattet. Die Baugrenze wurde entsprechend mit einem Abstand von 30 m im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage westlich von Anklam.</p> <p>Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über eine Grundstückszufahrt (Ackerzufahrt) an der B110 Abschnitt 380 km 6,249 rechts. Diese Zufahrt wird derzeit für landwirtschaftlichen Betrieb genutzt.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Alleebäume ist die Sicht vom Geltungsplan aus nach Westen (links) eingeschränkt. Die Zufahrt an km 4,584 (ebenfalls im Bereich des Geltungsplanes ca. 1,6 km westlich liegend,) weist eine bessere Sicht auf und sollte für die Nutzung überprüft werden.</p> <p>Nach dem Fernstraßengesetz (FStrG § 8a Straßenanlieger) gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert oder erheblich größeren/andersartigen Verkehr dienen.</p> <p>Die Prüfung der Gebührenpflicht und deren Festsetzung bleiben einem gesonderten Verfahren gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der über die Zufahrt zu erschließenden Flächen vorbehalten.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße keiner Blendwirkung ausgesetzt werden. Zu der in der Begründung unter Punkt 5.2 (Immissionsschutz) Seite 37 aufgeführten Sichtschutzhecke ist anzumerken, dass der Sichtschutz zum einen ggf. nicht unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Pflanzung gewährleistet werden kann. Zudem ist zu bedenken, dass eine</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz betrifft überwiegend Belange der Verkehrssicherheit, des Straßenrechts und der straßenbegleitenden Nutzung. Diese Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde Stolpe an der Peene hat diese Belange sachgerecht erkannt und ihnen durch konkrete planerische Anpassungen (Verlagerung der Zufahrt, großzügige Baugrenze, Festsetzungen zum Sichtschutz, Abstimmungsvorbehalte) Rechnung getragen. Weitergehende Hinweise, insbesondere zur Gebührenfestsetzung oder zu Detailfragen der Ausführung, betreffen den Vollzug außerhalb der Bauleitplanung und stehen der Planreife nicht entgegen. Insgesamt verbleiben keine nicht bewältigten Konflikte, die der Planung entgegenstehen.</p> <p>Blendwirkungen wurden im Rahmen eines gesonderten Gutachtens untersucht. Im Regelbetrieb treten keine relevanten Reflexionen auf. Lediglich bei maximaler Weststellung der Module können im Sommerhalbjahr zeitlich begrenzte Blendwirkungen auf der B 110 auftreten. Durch betriebliche Steuerung der Module sowie durch geplante Sichtschutzhecken werden diese</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>laubabwerfende Hecke zumindest in den ersten Jahren ggf. nicht das ganze Jahr über gleichmäßig ausreichend Sichtschutz bieten kann.</p> <p>In die Planung integriert ist ein Geh- und Radweg (Begründung unter Punkt 4.3 Seite 23) von der Bundesstraße ausgehend ca. 240 m nach Süden durch den Geltungsbereich verlaufend (B110 Abschnitt 380 km 6,249). Es stellt sich die Frage, wie die Nutzer/ Radfahrer die Bundesstraße sicher queren (gegenüber liegt eine Bushaltestelle sowie die gemeindliche Straße nach Neuhof).</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 4.3 Seite 22 angegebene „niederschwellige Naturerfahrung für die Bevölkerung“ ist insofern noch nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf die Bundesstraße an diesem Punkt sind derzeit nicht absehbar. Sollte sich im Verlauf der Planung zeigen, dass dieser Radweg eine Minderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B110 in diesem Bereich verursacht, hält sich das Straßenbauamt vor, geeignete Maßnahmen nachzufordern.</p> <p>Notwendige Anpassungen im Anbindebereich an die Bundesstraße sind stets vorab im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.</p> <p>Straßenmeisterei Anklam Telefon 03971 210 116 Email sm-anklam@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem Vorentwurf zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Stolpe an der Peene mit dem Stand November 2025 zu.</p>	Wirkungen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
12.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	19.03.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	<b>Deutsche Telekom AG</b> PF 229 14526 Stahnsdorf	24.03.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise zum Schutz vorhandener Telekommunikationslinien werden im weiteren Planvollzug und bei

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p><i>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</i> In Ihrem Planungsbereich befinden sich, Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 40 - 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> <p>Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.</p>	<p>der Bauausführung berücksichtigt. Eine Änderung oder Ergänzung der bauleitplanerischen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>
14.	<p><b>E.DIS AG</b> Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree</p>	19.03.2026	<p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Da sich die benannten Versorgungsanlagen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden, ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																
			<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Sparte</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Spartenpläne ausgegeben</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Sperrflächen</th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Indexplan:</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Gesamtmedienplan:</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Skizze:</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigelegten Pläne.</p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente		Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Dokumente																																																				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input type="checkbox"/>																																																			
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>																																																			
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																			
15.	<b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region M-V</b> Eckdrift 81 19061 Schwerin	15.04.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																
16.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	17.03.2026	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																
17.	<b>BIL (GDMcom, GASCADE)</b>	23.03.2026	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Planung wurde entsprechend der benannten Schutzstreifen angepasst. Die Kompensationsflächen werden durch die Planung nicht berührt.																																																

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																
			<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"><b>Anlagenbetreiber</b></td> <td style="width: 25%;"><b>Hauptsitz</b></td> <td style="width: 25%;"><b>Betroffenheit</b></td> <td style="width: 25%;"><b>Anhang</b></td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)</td> <td></td> <td><b>betroffen</b></td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p><sup>1</sup>) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup>) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweis: Die ONTRAS ist an der Planung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches zu beteiligen. Das BIL-Portal bietet die Möglichkeit, auch mehrere Flächen in einer Anfrage zu zeichnen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		<b>betroffen</b>	Auskunft Allgemein	<p>Weitergehende Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung.</p>
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>																	
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																	
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																	
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		<b>betroffen</b>	Auskunft Allgemein																	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		01.04.2026	<p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH Fachbereich GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Tel.: 0561/934-1372 E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de Onlineportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Wasserstoffleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																			
			<table border="1" data-bbox="723 252 1424 515"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung EUGAL Strang 2</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>12,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung EUGAL Strang 1</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>12,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung OPAL</td> <td>1400</td> <td>100,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td>1,00</td> <td>SEFE Energy GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="689 560 1496 852">Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 01.56/J, 02.01/F, 02.02/F (OPAL), 01.54/J, 02.01/B, 02.02/B (EUGAL Strang 1) sowie 01.54/B, 02.01/B und 02.02/B (EUGAL Strang 2) zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p data-bbox="689 884 1496 999">Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Gashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p data-bbox="689 1031 1496 1262">Ihr Anfragegebiet „vorhabenbezogener B-Plan Nr 3 "Photovoltaikanlage Stolpe" der Gemeinde Stolpe" tangiert eine Kompensationsfläche der GASCADE Gastransport GmbH, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt oder hergerichtet wurden. Die Lage der Kompensationsfläche können Sie dem beigefügten Übersichtsplan (Magenta-Grüne-Fläche) entnehmen. Eine Überbauung oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.</p> <p data-bbox="689 1294 1496 1436">Ist eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, weisen wir daraufhin, dass diese Maßnahmen somit einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) darstellen, die genehmigungspflichtig sind. Diese Eingriffe sind jeweils bei der</p>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH	3	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	4	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH	
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																																	
1	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 2	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH																																	
2	Erdgasleitung	Fernleitung EUGAL Strang 1	1400	100,00	12,00	GASCADE Gastransport GmbH																																	
3	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																																	
4	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH																																	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen und von dieser Behörde zu genehmigen.	
18.	<b>Zweckverband „Peenetal-Landschaft“</b> Peenestraße 18 17391 Stolpe an der Peene		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
19.	<b>Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg</b> Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	16.04.2026	Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</b> Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
21.	<b>Hauptzollamt Stralsund</b> Postfach 2264 18409 Stralsund	13.04.2026	<p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Stolpe" der Gemeinde Stolpe an der Peene folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</li> <li>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</li> </ol>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die vorsorglichen Hinweise zu zollrechtlichen Befugnissen betreffen die nachgelagerte Ebene und führen zu keinem Anpassungsbedarf der Bauleitplanung.
22.	<b>MVVG Mecklenburg-Vorpommersche</b>		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	<b>Verkehrsgesellschaft</b> Quitzerower Weg 13 e 17109 Demmin			
23.	<b>Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“</b> Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam	23.03.2026	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich an den westlichen, südlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes mehrere Gewässer II. Ordnung befinden. Zu dem verlaufen innerhalb des Plangebietes Drainagen und wichtige Bewässerungsanlagen.</p> <p>Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ist, die vom Vorhabensträger zu garantierende Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Überbauung der Gewässer II. Ordnung ist nicht zulässig. Die von der Bebauung freizuhaltende Trasse beträgt auf beiden Seiten 10 m von der Gewässeroberkante bzw. Rohraußenkante.</li> <li>2. Bei notwendigen Querungen durch Leitungen sind unsere Gewässer in geschlossener Bauweise (1,00 m unter der Gewässersohle) zu queren und anschließend zu markieren. Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Einzelzustimmung des WBV.</li> <li>3. Für zusätzliche Aufwendungen, die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 69,- EUR /h in Rechnung gestellt</li> <li>4. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.</li> <li>5. Sollten bei den Arbeiten weitere Drain- oder Bewässerungsanlagen angetroffen werden, sind diese in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wieder her zu stellen.</li> <li>6. Der WBV ist jeweils 2 Wochen vor der Baudurchführung (Querung) zu informieren. Im Anschluss sind dem WBV die Koordinaten der Querung zu übergeben.</li> </ol> <p>Nachfolgend finden Sie eine Übersicht unseres Anlagenbestandes in dem von Ihnen vorgesehenen B-Plangebiet.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen <b>Gewässer II. Ordnung</b> sind in den Planunterlagen bekannt und werden nicht überbaut.</p> <p>Entlang der Gewässer sind Freihaltebereiche vorgesehen, die eine Nutzung im Sinne baulicher Anlagen ausschließen und damit die Unterhaltung der Gewässer sichern. Die Planung lässt Querungen ausschließlich für untergeordnete Leitungen zu; deren konkrete Ausgestaltung (geschlossene Bauweise, Tiefenlage, Markierung) ist der Ausführungsplanung vorbehalten.</p> <p>Drainagen und Bewässerungsanlagen werden durch das Vorhaben nicht gezielt in Anspruch genommen; ein eventuelles Antreffen während der Bauphase ist als bauausführungsbezogener Sachverhalt zu bewerten. Die Hinweise zu Kostenregelung und Informationspflicht betreffen nicht die bauleitplanerische Ebene, sondern den Vollzug und die Bauausführung.</p>
24.	<b>GKU Zweckverband Wasserversorgung</b>	24.03.2026	Südlich der B 110, auf dem Flurstück 18 der Flur 8 Gemarkung Stolpe A verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 90x5,4.	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand ist nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt; die Hinweise zum Schutz</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	<b>- und Abwasserbehandlung</b> Kleinbahnweg 5 17389 Anklam		Der Zweckverband hat keine Einwände zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 "Photovoltaikanlage Stolpe" der Gemeinde Stolpe an der Peene, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird. Zur vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 90x5,4 ist ein Schutzstreifen von mind. 3,0 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten sowie provisorischen Überfahrten während der Errichtung der Photovoltaikanlage ist die Trinkwasserversorgungsleitung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren. Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 31.3.2029.	der Trinkwasserversorgungsleitung werden im weiteren Planvollzug und bei der Bauausführung beachtet.
25.	<b>VEVG Ver- und Entsorgungsgesellschaft des LK V-G GmbH</b> Dorfstraße 36 17495 Karlsburg	17.03.2026	Eine Stellungnahme aus unserem Hause, ist für dieses Bauvorhaben nicht notwendig.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	<b>Landgesellschaft M-V GmbH</b> Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	
27.	<b>Bauernverband M-V</b> Breite Straße 24 17389 Anklam	14.04.2026	Da wir aus unserer Mitgliedschaft keine Hinweise erhalten haben, sehen wir von einer eigenen Stellungnahme ab.  Gern möchten wir Sie jedoch auf unseren Beschluss zu PV auf landwirtschaftlichen Flächen hinweisen, den wir Ihnen als Anlage beigefügt haben. Über eine weitere Beteiligung an künftigen Vorhaben würden wir uns sehr freuen.  <b>Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Beschluss-Nr. 04022021/2/03</b> Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Der beigefügte Beschluss des Bauernverbandes stellt eine allgemeine fachliche Positionierung dar und führt zu keinem Anpassungsbedarf des vorliegenden Bebauungsplans.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).</li> <li>2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.</li> <li>3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.</li> <li>4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.</li> <li>5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.</li> <li>6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.</li> <li>7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.</li> <li>8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.</li> <li>9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.</li> <li>10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.</li> </ol>	
28.	<b>Staatliches Bau- und</b>		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	<b>Liegenschaftsamt Greifswald</b> Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald			
29.	<b>BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband MV</b> Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
30.	<b>NABU M-V</b> Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
31.	<b>Amt Anklam-Land Brandschutz</b> Rebelower Damm 2 17392 Spantekow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
32.	<b>Gemeinde Groß Polzin über Amt-Züssow</b> Dorfstraße 6 17495 Züssow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
33.	<b>Gemeinde Ziethen über Amt-Züssow</b> Dorfstraße 6 17495 Züssow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
34.	<b>Gemeinde Neetzow-Liepen über Amt Anklam-Land</b> Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	19.03.2026	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Neetzow-Liepen nicht berührt. Die Gemeinde Neetzow-Liepen erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2025)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.	<b>Gemeinde Medow über Amt Anklam-Land</b> Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	19.03.2026	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Medow nicht berührt. Die Gemeinde Medow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2025)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
36.	<b>Gemeinde Postlow über Amt Anklam-Land</b> Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	19.03.2026	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Postlow nicht berührt. Die Gemeinde Postlow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2025)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
37.	<b>Bundesnetzagentur</b>	19.03.2026	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol> Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 16.06.2026  
Unterschrift: *Herold*